

**Geschäftsordnung
für die Gemeindevertretung
der Gemeinde Hasloh**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasloh hat aufgrund des § 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein am 27.09.2016 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Vorwort

Die Regelungen in der Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Es wird die weibliche Sprachform verwendet. Die männliche Sprachform gilt somit entsprechend.

**I. Abschnitt
Erste Sitzung nach der Neuwahl**

**§ 1
Erstes Zusammentreten (Konstituierung)**

(1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Bürgermeisterin spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).

(2) ¹Die bisherige Bürgermeisterin erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. ²Danach überträgt sie dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. ³Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).

(3) ¹Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin und unter deren Leitung die Stellvertreterinnen. ²Dem ältesten Mitglied obliegt es, der Bürgermeisterin die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie zu vereidigen und in ihr Amt einzuführen.

(4) Die neu gewählte Bürgermeisterin hat ihre Stellvertreterinnen und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie ihre Stellvertreterinnen als Ehrenbeamtinnen zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

**II. Abschnitt
Bürgermeisterin und Fraktionen**

**§ 2
Bürgermeisterin**

(1) ¹Die Bürgermeisterin eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. ²Sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. ³In den Sitzungen handhabt sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ⁴Sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. ⁵Die Bürgermeisterin hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

(2) Die Bürgermeisterin wird; wenn sie verhindert ist, durch ihre 1. Stellvertreterin, ist auch diese verhindert, durch ihre 2. Stellvertreterin vertreten.

**§ 3
Fraktionen**

(1) ¹Die Gemeindevertreterinnen teilen vor oder zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Leiterin der Versammlung (§ 1 Absatz 2) schriftlich oder zu Protokoll mit,

- a) ob und zu welchen Fraktionen sie sich zusammengeschlossen haben und
- b) die Namen der Fraktionsmitglieder, der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin.

²Die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für ihre Fraktion ab.

(2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der Bürgermeisterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**III. Abschnitt
Tagesordnung und Teilnahme**

**§ 4
Tagesordnung**

(1) Die Bürgermeisterin beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.

(2) ¹Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest. ²Sie ist mit der Einladung bekannt zu geben. ³Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. ⁴Soweit diese voraussichtlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung entsprechend als voraussichtlich nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. ⁵Für Beratungspunkte, bei denen der Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen hat, gilt Satz 4 sinngemäß. ⁶Sollen Satzungen, Verordnungen und Tarife beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen. ⁷Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den „nicht öffentlichen“ Teil einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.

(3) Die Presse ist zu allen Sitzungen einzuladen.

(4) ¹Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. ²Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

**§ 5
Teilnahme**

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das der Bürgermeisterin rechtzeitig mitzuteilen.

**IV. Abschnitt
Öffentlichkeit der Sitzungen**

**§ 6
Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) ¹Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. ²Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. ³Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Gemeindevertretung.

(3) Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht

a) die Protokollführerin

b) die übrigen Vertreterinnen der Verwaltung, soweit ihre Anwesenheit aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist.

(4) Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.

V. Abschnitt

Einwohnerfragestunde, Einwohnerbefragung, Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 7

Einwohnerfragestunde

¹Zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung findet vor der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. ²Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen. ³Die Bürgermeisterin kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird.

⁴Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:

a) Die Bürgermeisterin informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.

b) ¹Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. ²Nicht zulässig sind Fragen, Anregungen und Vorschläge zu Angelegenheiten, die Tagesordnungspunkte der Sitzung betreffen, bei deren Behandlung und Entscheidung die Vorbringende nach § 22 GO ausgeschlossen werden müsste, wenn sie Mitglied der Gemeindevertretung wäre. ³Zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, sind Fragen, Vorschläge und Anregungen unzulässig.

c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) ¹Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. ²In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

(4) ¹Fragen, Vorschläge und Anregungen werden von der Bürgermeisterin beantwortet. ²Sie kann damit auch ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung mit dessen Einverständnis beauftragen.

§ 7 a

Einwohnerbefragung

(1) ¹Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16 c Absatz 3 GO durchgeführt wird. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl. ³Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. ⁴An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohnerin verfügten.

(2) ¹Die Befragung erfolgt in mündlicher Form. ²Dazu wird eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. ³Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie der Gegenstand der Befragung sind öffentlich bekanntzumachen. ⁴Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.

(3) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Bekanntmachung veröffentlicht.

§ 8

Anträge und Vorlagen

(1) ¹Jeder Beschluss der Gemeindevertretung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus. ²Vorlagen werden von den zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung berufenen Organen (Bürgermeisterin und Ausschüsse) eingebracht.

(2) ¹Anträge der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin einzureichen und von dieser auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung Gemeindevertretung zu setzen. ²Sie müssen aber 14 Tage vorher vorliegen. ³Die Anträge sind in Textform in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

(3) Anträge, die Aufwendungen verursachen oder vorgesehene Erträge mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 9

Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Festlegung der Tagesordnungspunkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden
 - a) Änderungsanträge (§ 4 Absatz 4)
 - b) Einwohnerfragestunde (§ 7)
 - c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
 - e) Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
 - f) Mitteilungen und Eingänge
 - g) Abwicklung der weiteren Tagesordnungspunkte
 - h) Schließung der Sitzung

§ 10

Unterbrechung und Vertagung

(1) ¹Die Bürgermeisterin kann die Sitzung unterbrechen. ²Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie sie unterbrechen. ³Die Unterbrechung soll nicht

länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Gemeindevertretung kann

- 2.1 die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
- 2.2 die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- 2.3 Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) ¹Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. ²Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. ³Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Jede Antragstellerin kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5) ¹Nach 22:30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. ²Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. ³Danach ist die Sitzung zu schließen. ⁴Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertreter-sitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 11 Worterteilung

(1) Gemeindevertreterinnen, Verwaltungsvertreterinnen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeisterin durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Die Bürgermeisterin erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) ¹Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. ²Es darf dadurch keine Sprecherin unterbrochen werden.

(4) ¹Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. ²Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin erfolgten, abwehren. ³Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 12 Ablauf der Abstimmung

(1) ¹Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. ³Die Bürgermeisterin stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

⁴Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) ¹Namentlich ist abzustimmen, wenn die Bürgermeisterin, eine Fraktion oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. ²Die namentliche Abstimmung erfolgt, indem die Bürgermeisterin die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge nacheinander entsprechend Absatz 1 Satz 3 befragt.

(3) ¹Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. ²Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. ³In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin.

(4) ¹Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. ²Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 13 Wahlen

(1) ¹Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen durch Stimmzettel wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. ²Dem Wahlausschuss gehört mindestens ein Mitglied jeder Fraktion an.

(2) ¹Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. ²Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(3) ¹Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die zu wählenden Bewerberinnen angekreuzt werden können. ²Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. ³Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Bürgermeisterin gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VII. Abschnitt Ordnung in den Sitzungen

§ 14 Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

(1) Die Bürgermeisterin kann Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) ¹Gemeindevertreterinnen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. ²Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(3) ¹Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. ²Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. ³Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 15 Verweisung einer Zuhörerin aus dem Sitzungsraum in Ausübung des Hausrechts

(1) Die Bürgermeisterin kann Zuhörerinnen, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.

(2) Lassen sich einzelne Zuhörerinnen erhebliche oder wiederholte Ruhestörung oder unpassende Äußerungen zuschulden kommen, können sie für die nächsten drei Sitzungen vom Zutritt ausgeschlossen werden.

VIII. Abschnitt Sitzungsniederschrift

§ 16 Protokollführerin

(1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen eine Protokollführerin sowie eine Stellvertreterin, sofern die Protokollführung nicht durch die Verwaltung wahrgenommen wird.

(2) Die Protokollführerin fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie unterstützt die Bürgermeisterin in der Sitzungsleitung.

§ 17 Inhalt der Sitzungsniederschrift

(1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten;

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Gemeindevertreterinnen,
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreterinnen, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Eingaben und Anfragen,
- g) die Tagesordnung,
- h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellerinnen, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
- i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
- j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(2) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist von der Bürgermeisterin sowie der Protokollführerin zu unterschreiben und innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

IX. Abschnitt Ausschüsse

§ 18 Ausschüsse

(1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin einberufen,
- b) den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung und der Sitzungsniederschrift zu übersenden.
- c) Anträge sind über die Bürgermeisterin bei der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von

dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen. Sie müssen aber 14 Tage vorher vorliegen.

- d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

(2) § 6 der Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die nach der Hauptsatzung nicht öffentlich tagen.

X. Abschnitt Mitteilungspflicht

§ 19

(1) ¹Soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Bürgermeisterin ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. ²Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. ³Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. ⁴Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. ⁵Die Anzeige ist der Bürgermeisterin innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten. ⁶Im Laufe der Legislaturperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. ⁷Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Gemeindevertretung hervorgerufen worden ist.

(2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet die Gemeindevertreterin in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Für nachrückende Gemeindevertreterinnen oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.

(4) Die Bürgermeisterin gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

XI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 20

Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfordert eine Abweichung von § 10 Absatz 5 Satz 1 die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

§ 21

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall.

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der

Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

**§ 22
Inkrafttreten**

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 28.09.2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13. November 1990 außer Kraft.